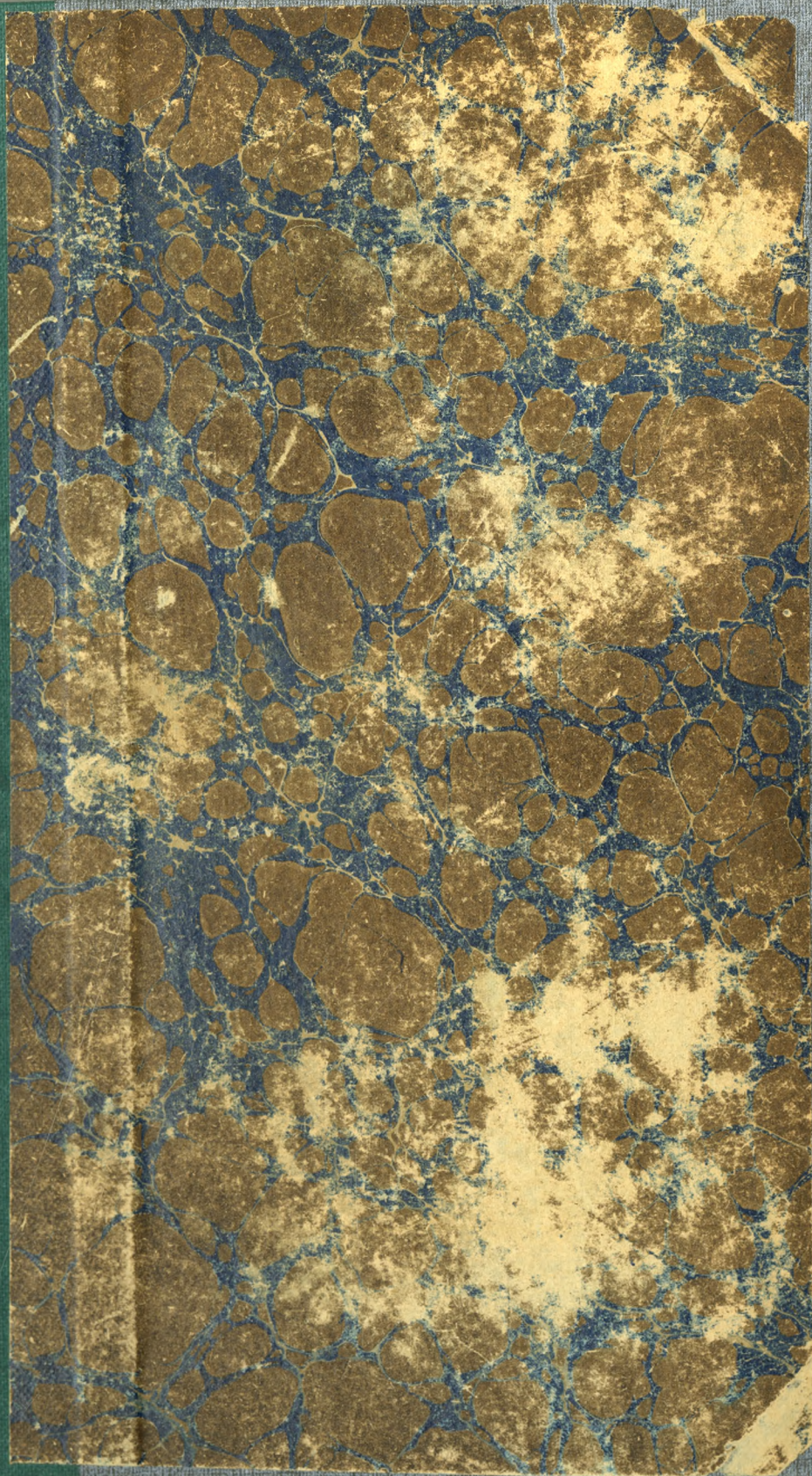


Politikai
röpiratok.

146.



146
1294 Zur Frage

der

Rechts-Reception und Codification
in Ungarn

von

K a r l P u b.



Wien, 1872.

Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung.

Manz'sche Gesetzes-Ausgabe.

Diese Taschen-Ausgabe der ökerreichischen Gesetze umfasst:

<u>Band</u>	(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen)	Preis	
		in Um- schlag brosh.	in engl. Reinw. gebund.
I.	Gesetze und Vorschriften für Gewerbe-, Fabriks- und Handels-Unternehmungen	1. 70	2. 10
	Daraus einzeln: Gewerbeordnung 30 kr. — Privilegien- gesetz. — Marken- und Musterchutzgesetz. — Hauspatent. — Gesetz für Handelsagenten. — Handelskammern. — Ver- einsgesetz 60 kr. — Wechselordnung. — Verfahren in Wech- selsachen. — Wechselordnung und Wechselverfahren in Un- garn. — Börseordnung. — Gesetz für Waarenbörsen und Waarenfensale. — Gesetz üb. Promessengeschäfte. 80 kr.		
II.	Bürgerliches Gesetzbuch sammt allen Nachträgen	1. 40	1. 80
III.	Vorschriften üb. Rechtsgeschäfte außer Streitsachen	2. 10	2. 50
	Daraus einzeln: Verfahren außer Streitsachen 80 kr. — Notariatsordnung vom 25. Juli 1871 sammt allen darauf bezüglichen Verordnungen 40 kr. — Grundbuchordnung. Verordnungen über Waaisencassen und Depositenwesen 90 kr.		
IV.	Strafgesetz. — Preßgesetz.	1. —	1. 40
V.	Strafproceß. — Instruction für die Strafgerichte. — Instruction für die Staatsanwaltschaften. — Verfahren der politischen Behörden in Straf- sachen. — Verfahren in Preßsachen	1. 60	2. —
VI.	Jurisdictionsnorm. — Gerichts- und Concurs- ordnung. — Geschäftsordnung der Gerichte.	2. —	2. 40
VII.	Berggesetz mit Vollzugsvorschrift und allen dazu erlassenen Nachträgen und Erläuterungen	1. 60	2. —
VIII.	Forstgesetz. — Jagdgesetz. — Waffengesetz. — Feldschutzgesetz	1. 60	2. —
IX.	Gemeindegesetz. — Heimathgesetz sammt den Vor- schriften über Einwanderung, Auswanderung, Verhehlchung mit Ausländern zc.	1. 60	2. —
X.	Die Vorschriften über Wehrpflicht, Volkszähl- ung, Einquartierung und Vorspann bis auf die neueste Zeit zusammengestellt	2. 30	2. 70
XI.	Handelsgesetzbuch sammt Einführungsgesetz	— 80	1. 20
XII.	Gebührengesetz, Targgesetz u. Stämpelgesetz mit allen bis Ende Mai 1869 erlassenen und er- läuternden Verordnungen	2. —	2. 40
XIII.	Interims-Zolltarif, gültig vom 1. Juli 1865 an, mit alphabetischem Waarenregister	1. 20	1. 60
XIV.	Supplementband, enthaltend alle auf die in dem I.—XII. Bande der Gesetz-Sammlung aufgenom- menen Gesetze bezüglichen, bis Ende Juli 1868 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen	1. 20	1. 60
XV.	Vollschul-Gesetze, sämmtliche, gültig für alle Kronländer der Monarchie	1. 60	2. —

(Weitere Bände folgen.)

Jeder Band ist einzeln zu haben. Niemand zur Abnahme der Fortsetzung verpflichtet.

1.

Zur Frage
der
Rechts-Reception und Codification
in Ungarn

von

Karl Fuch.



Wien, 1872.

Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung.

DE BALLAGI GÉZA.

Inhalt.

	Seite
I. Ueber Codification und Reception im Allgemeinen	5
II. Gründe gegen eine Reception von Seite Ungarns	12
III. Kann und soll das ungarische Recht codificirt werden?	19
IV. Codificatorische Vorarbeiten	28
V. Schlußbemerkungen und Folgerungen	39

I.

Ueber Codification und Reception im Allgemeinen.

Unser Zeitalter ist reich an Schlagworten, die mit einem Anfluge von allgemein bestechendem esprit politische und sociale Lehrmeinungen kurz bezeichnen; ein solch geflügeltes Wort ist der Ausdruck „Opportunität!“ Damit hat man zur Zeit des österreichisch-ungarischen Verfassungskampfes das Recht der „factischen Verhältnisse“ und die daraus sich ergebende Rechtsverwirkung zur Geltung bringen wollen. Aber das Opportune ist nicht immer gerecht und das Gerechte allerdings nicht immer opportun. Beide Begriffe sind disparate und ihr Unterschied liegt darin, daß ersterer den Zufall, letzterer die Stetigkeit zur Grundlage hat. Ruhig überlegend wird Jedermann zugeben, daß ein Volk nichts schwieriger verschmerzen, nichts weniger aufgeben will und kann, als sein hergebrachtes Recht. Denn es hat jedes Volk, jedes Land seine eigenen Erinnerungen, Gewohnheiten, Hoffnungen, Wünsche, die ihm heilig sind, die es nicht dem blinden Zufalle aufzuopfern bereit ist, wohlbewußt, daß, solange es auf dem heimischen Boden althergebrachten Rechtes steht, es die Bürgschaft seiner künftigen Existenz in sich trage, ähnlich jenem Riesen Antäus, der, solange

er die Mutter Erde mit den Füßen berührte, dem Herkules widerstehen konnte, in die Luft gehoben aber vernichtet ward.

Erklärlich mag sohin erscheinen Ungarns Obstinacität gegen „opportunen Staatscentralismus“.

Mit ganz ähnlichen Argumenten raisonnirt man heute bezüglich der Privatrechtszustände in Ungarn; „Reception fremden Rechtes sei das Feldgeschrei der ungarischen Juristen, nicht Codification“, so lautet eine den opportunen „privatrechtlichen Centralismus“ fordernde Phrase.

Es bedarf gar keiner weiteren Ausführung, daß nur dasjenige Volk, derjenige Staatskörper zur Reception seine Zuflucht nehmen kann, in dem entweder gar keine Rechtsentwicklung — und das ist nicht leicht denkbar — oder doch eine principiell ähnliche Rechtsgrundlage vorliegt; denn Reception ist Aufnahme eines fremden Rechtes, und diese erfordert Anknüpfungspuncte in dem Rechte des recipirenden Volkes oder Staates. Man denke ja nicht, daß das Recht in abstracten Formeln und trockenen Regeln beruhe, die man auf alle Staaten, alle Nationen anwenden könne, ohne auf die Individualität Rücksicht zu nehmen — non omnia omnibus paria!

Sonderbar wird es gewiß erscheinen, daß fast in allen Disciplinen heute das Princip der Individualität in den Vordergrund gestellt erscheint, nur im Rechte will man, wie es gerade opportun ist, eine Ausnahme davon machen. Man vindicirt für die Erziehung eines einzelnen Menschen die Individualisierungsmethode, für die eines Volkes beliebt man vornehm zu ignoriren. Sowie aber der Einzelne immer als Resultat mannigfacher, von seiner Geburt an auf ihn wirkender Umstände und Verhältnisse erscheint, und eben dadurch als ein von Anderen verschiedenes selbständiges „Ich“ austritt, so ist das, was wir nationale Eigenthümlichkeit nennen, nichts weiter, als die durch die ganze Geschichte bestimmte Volksindividualität. Nirgends aber erscheint die specifische Verschiedenheit der einzelnen Völker, sowie ihre besondere Eigenthümlichkeit mehr ausgeprägt, als in Sitte und Recht, worin der echte Volksgeist sich am deutlichsten manifestirt. Das Recht ist sohin etwas im Volke original Entstehendes, mit ihm sich Fortentwickelndes — „es wächst“, wie Savigny sagt, „mit dem

Volke, bildet sich mit dem Volke fort, und stirbt ab, so wie das Volk seine Eigenthümlichkeit verliert."

Wir kehren dieses Citat um und sagen: Ein Volk verliert seine Eigenthümlichkeit, hört daher auf Nation zu sein, sobald es sein Recht aufgibt, sobald es recipirt. Man komme uns nicht mit dem Argumente, daß Deutschland das römische Recht recipirte und doch nicht aufhörte, Nation zu sein! Denn erstens hat Deutschland keinen Code recipirt, sondern ein freies nicht an Paragraphen gebundenes Recht, das in vielen Stücken durch seine allgemein giltigen Principien als Weltrecht fremden Rechtsanschauungen angepaßt werden konnte, so sehr es Gründe geben mag, die auch gegen eine solche Reception sprechen, worüber unten noch gehandelt werden wird; zweitens nicht das deutsche Volk hat recipirt, sondern die Machthaber und Doctrinäre, Beweis dessen der Kampf desselben gegen das classische Recht und die gelehrten Juristen, die man zu verjagen suchte („Juristen schlechte Christen“), — endlich bedenke man doch, welche ungeheuer lange Zeit es brauchte, bis das römische Recht inoculirt war, denn das einheimische Recht reagirte mit ungeahnter Zähigkeit, ehe es starb unter der Macht der Doctrin.

Recht und Gerechtigkeit sind von erhabener Klarheit bei jedem Volke; verwirrend wirken aber fremde und blos abstracte, doctrinäre Elemente, und führen dann häufig zu Aussprüchen, wie: „das Recht hat eine wächsene Nase“ — wie weiland im heiligen römischen Reiche deutscher Nation.

Uebrigens ist die Frage wohl berechtigt, ob die deutsche Nation denn nicht wirklich an seiner Eigenthümlichkeit Einbuße erlitt, als es recipirte. Der Verfall Deutschlands im sechzehnten Jahrhunderte, der lose Zusammenhang zwischen den einzelnen Reichstheilen und Stämmen, die nicht mehr durch die Kraft volksthümlicher Institutionen zusammengehalten waren, denen vielmehr der Begriff der nationalen Zusammengehörigkeit und der des Staatsganzen gleichgiltig oder völlig abhanden gekommen zu sein schien, dürfte unserer Meinung nach vielfach auf Rechnung der Aufnahme des römischen Rechtes zu setzen sein.

Will man einen Beweis mehr hiefür, so blicke man zurück in die Zeit der Befreiungskriege, wo nach äußerem und innerem Unglücke, das der freche Uebermuth Napoleons I. über Deutschland verhängt hatte, das Bewußtsein der Einheitlichkeit der Nation wieder erwachte, und unmittelbar nach Abschüttelung der drückenden Fremdherrschaft berühmte Juristen Deutschlands in einem abzufassenden für alle Deutsche geltenden deutschen Gesetzbuche die sicherste Bürgschaft nationaler Entwicklung und Selbständigkeit ersahen.

Darin lag die Anerkennung ihrerseits, daß gemeinsames eigenthümliches Recht für die Selbständigkeit einer Nation eben so nothwendig sei, als die gemeinsame eigenthümliche Sprache.

Die Basis war in Deutschland allerdings allenthalben dieselbe — das gemeine Recht, aber bei den einzelnen Stämmen verschieden gemobelt; so daß bei den codificatorischen Werken zu Anfang unseres Jahrhunderts die Gewohnheiten und Reste volksthümlicher Rechtsanschauung in verschiedenem Grade in Rücksicht genommen wurden. Die Schwierigkeit, ein einheitliches nationales Rechtswert zu schaffen, lag auf der Hand, da die Rechtscontinuität des deutschen Volkes seit Jahrhunderten unterbrochen, ein Anknüpfen an die ganz in Vergessenheit gerathenen deutschen Rechtsbücher nicht möglich war. So mußte Deutschland, das die durch die Zeit geheiligten, in seine Rechtsentwicklung eingeführten fremden Rechtsinstitute nicht mehr beseitigen konnte, für die Reception büßen, indem es ein aus dem Volksleben heraus entwickeltes Nationalrecht zu entbehren gezwungen war. Demungeachtet wollten jene Männer an der Herstellung eines nationalen Code nicht verzweifeln, denn sie sagten, die Sitte eines Volkes sei unsterblich, das volksthümlich Lebendige durch Reception und Doctrin zwar gebeugt, doch nicht gebrochen!

Aber seit Thibaut, Schmidt und Andere gesprochen, ist wieder ein halbes Säculum vorbeigegangen, ohne daß der ersohnte Code zu Stande kam. Die innere Einheit des deutschen Volkes, welche durch die Reception fremden Rechtes gestört und gehemmt worden war, sollte nochmals — es ist unglaublich nach so bitteren Erfahrungen —

durch ein politisches Moment, die Errichtung des seligen deutschen Bundesstaates unmöglich gemacht und die Schwierigkeit, ein nationales allgemeines Gesetzbuch zu schaffen, vergrößert werden.

Erst als 1866 der Bundestag zu Frankfurt ausgetagt, und 1871 Deutschlands Stämme und Lande neuerdings dem Gefühle nach Einheit Ausdruck gegeben, nahm man die Frage nach Einheitlichkeit des Rechtes wieder auf. In Deutschland erkennt der Reichstag aber sehr richtig die Schwierigkeit, schon jetzt gleich ein allgemeines Civilrecht einzuführen, weil dies zu tief in die einzelnen Landrechte und sogar nicht ohne augenblicklichen materiellen Nachtheil eingreift. Wenn nun Deutschland die privatrechtlichen Verhältnisse der einzelnen deutschen Lande, die doch dieselbe Basis — das gemeine Recht besitzen, nicht in überstürzender Weise kränken will, wie will man da von Ungarn fordern, daß es sein nationales Recht mit einem ganz fremden, dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche vertausche; in Preußen hat man gewiß die Absicht zu centralisiren, thut es aber aus rechtsphilosophischen Grundsätzen noch nicht, ungeachtet die Centralisirung verwandter Rechte doch leichter durchführbar erscheint, als die solcher Rechte, die, wie unten gezeigt werden wird, ganz verschiedene Grundlagen haben.

Der Antrag Lasfers auf dem deutschen Reichstage war nämlich dahin gegangen, der Reichsgesetzgebung die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und gerichtliche Verfahren, einschließlich der Gerichtsorganisation unterzuordnen. Darüber haben die Ausschüsse des Bundesrathes Anfangs Jänner 1872 folgenden Bericht erstattet: Die Mehrheit ist dagegen, jetzt schon die vereinbarte Verfassung abzuändern, zumal weder bezüglich des Civilrechtes noch bezüglich der Gerichtsorganisation ein sehr dringendes sachliches Bedürfniß vorliege. Mit Vorbedacht und aus guten Gründen sei bei der Schöpfung der Verfassung die Competenz der Reichsgesetzgebung auf das Obligationenrecht, Handels- und Wechselrecht beschränkt worden. Eine gleichzeitige Normirung des nur in beschränkteren Kreisen wirkenden Personen-, Familien-, Sachen- und Erbrechtes werde bei

den verschiedenartigen Verhältnissen nicht ohne empfindliche Schädigung berechtigter Interessen möglich sein. Die Annahme des Entwurfes werde auch die nachtheilige Folge haben, daß, obwohl das Zustandekommen eines deutschen Civilgesetzbuches erst von einer entfernteren Zukunft zu erhoffen wäre, doch schon jetzt die Thätigkeit der Landesgesetzgebungen in allen Gebieten des Civilrechtes lahmgelegt und die Abhilfe selbst empfindlicher Mißstände im Wege der Landesgesetzgebung factisch unmöglich gemacht werden würde.

Wenn man in Eisleithanien beim Absprechen über die Rechtskultur Ungarns stets die deutsche Rechtsbildung in den Vordergrund stellt, so handle man um Gottes Willen doch auch darnach! Man sehe wirklich auf Deutschland und die Art und Weise, wie und in welcher Zeit es recipirte, codificirte und wie es heute dem Vorhergehendem gemäß über Codification denkt. Dort nimmt man Rücksicht auf das Personen-, Familien-, Sachen- und Erbrecht der einzelnen deutschen Lande, die doch sämmtlich Theile derselben Nation bilden! Man zögert „mit Vorbedacht und aus guten Gründen“ verwandte auf demselben Boden erwachsene Privatrechte durch zu rasche einheitliche Verschmelzung zu kränken. Das heute so mächtig erstarkte Deutschland sieht gar wohl, daß seine innere Einheit durch gemeinsames Recht erst vollendet sein könne, und dennoch will es die durch die Zeit geheiligten Eigenthümlichkeiten seiner einzelnen Stämme nicht verletzen. Aus dem immer mehr und mehr sich entwickelnden nationalen Gemeinfinne derselben wird mit ihrer freiwilligen Abdicirung von den Besonderheiten in der Zeit die Einheitlichkeit des Rechtes sich von selbst ergeben — ein gemeinsamer deutscher Code wird entstehen, ohne daß die „wissenschaftlich entwickelten Doctrinen“ gar zu viel dabei mitzuwirken haben werden.

Man ist in Deutschland nicht mehr für die auf Doctrinen allein ruhende Fortbildung des Rechtes so sehr eingenommen, man dringt durch die Schale auf den festen inneren Kern — die wahre Volksüberzeugung, die man, müde aller gelehrten Controversen, für die allein unvertilgbare Urkraft im Rechtsleben erkannt hat, welche durch die Doctrin nur eine Läuterung erfahren kann, nichts weiter mehr.

Es ist gegen die Natur der Sache, sagt Justus Möser, unendlich kleinen Theilchen und unendlich feinen Unterschieden Größe und Farbe zu geben, daß sie ein Jeder sehen und empfinden kann. Außer dem engen Kreise der Wissenschaft verwirrt man nur damit den gesunden Menschenverstand. Die ganze Behandlung der Sache wird dadurch entweder zu scharf bestimmt, oder zu mannigfaltig, um sie zu ferneren ordentlichen Bedürfnissen zu gebrauchen. Es geht derselben, wie unseren fünf Sinnen, wenn sie schärfer empfinden, als es für unsere Bequemlichkeit gut ist. Das ganze Reich des Unendlichen, das vor unsern Sinnen versteckt liegt, ist überdem das Feld der Speculation und Systeme. Jeder legt hier sein eigenes an, bestimmt darnach seine Worte oder erfindet für seine Hypothese besondere Zeichen und wenn die gemeinsame Muttersprache damit überladen wird, so entsteht daraus, eben wie aus einer Menge vielerlei Münzen Beschwerde und Verwirrung. Man unterscheidet, wo man nicht unterscheiden sollte, und wird spitzfindig, statt brauchbar zu werden; oder ein Mensch versteht den anderen nicht mehr, und unserer Sprache wird es wie der scholastischen ergehen, die durch ihre Feinheit verunglückt ist.

II.

Gründe gegen eine Reception von Seite Ungarus.

Bekanntlich war die Auffindung der Pandekten zu Amalfi ein Umstand, der auf die rechtliche Gestaltung des größten Theiles von Europa von nachhaltigster Wirkung wurde. Welch' andere Culturwelt hätte sich entfaltet, wenn die Zeit vernichtend über sie hinweggeschritten wäre, wie ganz anders wäre die Ordnung der öffentlichen und Privatverhältnisse in den einzelnen Staaten und bei den einzelnen Nationen geworden! Nicht ohne eine gewisse Unbehaglichkeit hängt man vielleicht solchen Gedanken nach. Gleichwohl, sagt ein berühmter Schriftsteller in seiner „Constitution Englands,“ sollte England, welches bestimmt war, eine von der in anderen Staaten so verschiedene Constitution zu erhalten, auch noch dadurch ausgezeichnet sein, daß es die römischen Gesetze zurückwies.

Während in Deutschland die Reception des justinianischen Corpus juris ohne erheblichen Widerspruch sich vollzog, weil hier andere Grundlagen, andere Zustände mitwirkten, die Berührungspuncte zwischen Kaiserthum und Papstthum durch geschichtliche Thatsachen gegeben waren, und die Würde des ersteren in der Aufnahme und Fortsetzung der Gesetzgebung der vermöge einer eigenthümlichen *fiotio* als Ver-

fahren auf dem Throne der Welt betrachteten römischen Cäsaren ihren Nimbus erhalten mochte — während weiterhin das germanische Volksrecht mit seinen rauhen aber markigen Satzungen — die Capitularien, die Weisthümer, die Schöffennurtheile, die Stadt- und Landrechte, der Sachsen- und Schwabenspiegel, die Reichsgesetze und Reichsabschiede beseitigt wurden: wehrten sich die Engländer fort und fort gegen jeden Versuch, die römischen Gesetzbücher daselbst einzuführen, denn ihr freier Sinn konnte nicht fassen den unheimlichen Ausspruch: *Quod principi placuerit, legis habet vigorem.*¹⁾

Der englische Adel erklärte unter der Regierung Richards II. (1377—1399) ausdrücklich: „Dieweil das Königreich England durch das Civil-Gesetz nicht vor dieser Zeit regiert ward, also soll es gemäß der Absicht unseres Herrn Königs und der Herrn des Parlamentes niemals darnach regiert werden.“

In Klöster und auf Universitäten verwies man das römische Recht.

Es bedarf keines Beweises, daß Englands Freiheit vielfach dem Umstande zu verdanken sei, daß es jede Reception perhorrescirte, zumal die eines Rechtes, das sich in einer fremden, unverständlichen Sprache präsentirte, das vor Jahrhunderten gegolten und dessen Ausleger sehr wahrscheinlich nur Diejenigen werden sollten, die sich um Verbreitung desselben so sehr bemühten, — die Sendlinge Rom's, die damals bereits einen ungeheuren Einfluß auf staatliche Dinge nahmen.

So rettete England seine eigenthümlichen Rechtsanschauungen, die sich in festen strammen Formen ausprägten, vor fremdem Einflusse, so schuf es die Basis für die Entwicklung eines nationalen Rechtes, indem es aus der nie versiegenden Quelle volksthümlicher Sitte und Rechtsüberzeugung seine Satzungen entlehnte. So sehen wir bei den praktischen Engländern die Rechts-Entwicklung nach Entstehung und Fortschritt in ganz analoger Weise von statten gehen, wie einst vor Jahrhunderten bei den Römern, deren Recht sie

¹⁾ §. 1. Lib. I. tit. 4. Dig.

zurückwiesen. Denn „es ist klar“, sagt Savigny, „daß das römische Recht sich ganz von innen heraus als Gewohnheitsrecht gebildet hat, und die genauere Geschichte lehrt, wie gering im Ganzen der Einfluß eigentlicher Gesetze geblieben ist, so lange das Recht in einem lebendigen Zustande war.“¹⁾ Auch die Römer schöpften somit überwiegend aus der frischen Quelle lebendiger Volksüberzeugung derart, daß selbst die gelehrten Juristen der Kaiserzeit nie ganz sich davon entfernten. Es war nicht leere künzelnde Casuistik, wenn sie ihre Fälle erzählten und ihre Controversen abwickelten; denn jeder Fall war nicht bloß gesetzt, sondern dem wirklichen Volksleben entnommen.

Schon in dem ersten Stadium ihrer Rechtsbildung legten die Römer mit ihrem angeborenen praktischen Rechtsfinne das Hauptgewicht auf Fixirung von Proceßregeln; denn das materielle Recht lebte gewohnheitsmäßig geübt in der Volksüberzeugung, als *jus non scriptum* in der Brust jedes Einzelnen; gleich die erste der XII. Tafeln begann mit den Worten: *si in jus vocat* —.

Während das materielle Recht sohin ganz frei sich entwickeln und weiterbilden konnte, schuf und ersand man die strengsten Regeln und Formeln für das Verfahren — die *legis actiones*, in denen der Weg, einen Rechtsanspruch durchzusetzen derart genau vorgezeichnet war, daß eine Abirrung davon nicht gestattet war, wie Cicero de invent. 2. 19 bemerkt: *ita jus civile habemus constitutum, ut causa cedat is, qui non, quemadmodum oportet, egerit*. Gerade dadurch, daß man in ältester Zeit das formelle Recht allein bestimmt abgrenzte, ward die freie Gestaltung des materiellen ermöglicht, indem es alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens auf sich wirken lassen und ungehindert denselben sich accommodiren konnte, dadurch wurde es Weltrecht, wozu es, falls ein durch Abstraction gefundener Code im heutigen Sinne es eingeengt hätte, nie und nimmer geworden wäre.

Das, was wir so eben über England vorgebracht haben, kann füglich seine Anwendung auf Ungarn finden. Denn auch Ungarns

¹⁾ Savigny: „Vom Veruf unserer Zeit zur Gesetzgebung“ S. 33.

Recht ruht auf echt nationaler Basis, indem es sich trotz mannigfacher Einflüsse doch selbständig gestaltete, aller eigentlichen Rechtsreception principiell entbehrend, zumal sogar ausdrücklich die Berufung auf römisches Recht untersagt wurde.

Daß durch eben dieselben Organe, welche in England die Einführung des justinianischen Rechtes versuchten, auch in Ungarn eben dahin gezielt wurde, ist bekannt, aber die Rechtsverwirrung, welche unter Mathias Corvinus durch die nicht endenden Controversen der von ihm aus Italien berufenen römischen Rechtslehrer bewirkt wurde, der kräftige Widerstand, der sich im Volke gegen die ihm unverständlichen, seinem Idiom ganz und gar entgegengesetzten Rechtsfassungen geltend machte, waren Umstände, welche gegen die Aufnahme des römischen Rechtes entschieden. Uebrigens muß gleich hier angemerkt werden, daß, wie in England durch die magna charta libertatum, in Ungarn durch die goldene Bulle Andreas II. dem Throne in legislativer Hinsicht Schranken gesetzt und dem Volkswillen Rechte zuerkannt waren,¹⁾ welche durch fremde Rechtsprincipien, aus denen, wie oben an einem Beispiele gezeigt wurde, absolutistische Lehrmeinungen sich herleiten ließen, wieder schwankend oder selbst illusorisch gemacht werden konnten.

In sämmtlichen, selbst den ältesten Gesetzen Ungarns ist die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände bei der Legislation ausdrücklich hervorgehoben, so bereits in den Gesetzen Stephan's I., wo gesprochen wird von: *regale concilium lib. II. c. 19. 27.* — *regalis senatus, c. 14. 29.* — *primatum conventus, c. 23.* — *definitio communis concilii c. 33.* — *antiquos et modernos imitantes Augustos decretali mediatione nostra statuimus, consensimus petitioni totius senatus, c. 35.* — *in monte sancto omnes regni optimates conventum fecerant et quaesiverant, qualiter gentis expedirentur*

¹⁾ Ich weiß, daß man mir einwerfen wird: *populus id est nobilitas* (Trip. II. 4.) — sonderbarer Volkswille! Aber zugegeben muß doch immerhin werden, daß, wenngleich nur einem bestimmten Theile des Volkes jene Rechte zuerkannt waren, doch die Grundlage für sichere constitutionelle Staatsentwicklung gegeben war.

negotia, c. 1. — regni principibus congregatis totius senatus consultu, praef. §. 11. — Ferner: „Habito Baronum consilio et assensu, (Bela IV. G. von 1267 exord. §. 3), — accepta auctoritate et consensu domini regis et Baronum nec non nobilium totum corpus regni cum plena facultate absentium Repraesentantium unanimi voto, deliberatione et consensu, infra scriptas leges in perpetuum duraturas duximus ordinandas et firmandas 1435. praef. §. 3. Auf dem unter Ladislaus V. 1445 gehaltenen Reichstage werden auch die Abgeordneten der f. freien Städte genannt: Nos universi Praelati, Barones, Milites Nobiles et Civitatenses regnicolaeque in praesenti generali congregatione Pestiensis pro reformanda pace et utilitate ejusdem regni insimul congregati praesentium serie ad universorum notitiam volumus devenire. — Wir glauben Stellen zur Genüge citirt zu haben, aus denen die Beschränkung der Executive in Ungarn ersichtlich ist. Eifersüchtig über ihre Verfassung wachend, wehrten die Ungarn jeden von außen kommenden fremden Rechtseinfluß, selbst wenn dieser blos das Privatrecht betraf, wegen des innigen Connexes zwischen diesem und dem öffentlichen Rechte vorsichtig ab, und wiesen deshalb die Bücher Tribonians zurück.

Wir haben dies vorausgeschickt, um daraus Conclusionen zu ziehen zur Widerlegung der Ansicht Jener, welche eben jetzt wieder von Reception des österr. allg. bürgl. Gesetzbuches in Ungarn sprechen, weil sie an der Möglichkeit der Codification des ungarischen Rechtes zweifeln, angeblich, weil dieses in sich selbst zu wenig Materiale besitze, oder weil auch die Jetztzeit noch immer nicht den Beruf zur selbständigen Gesetzgebung in sich trage. Ist eine solche Reception möglich? Wir sagen Nein! Denn das österr. allgemeine bürgerliche Gesetzbuch beruht hauptsächlich auf dem gemeinen d. i. dem in Deutschland recipirten römischen Rechte, hat demnach gewiß eine andere, ja entgegengesetzte Basis als das ungarische Privatrecht, das dieses nach dem Vorgange Englands zurückwies. Contradictorische Gegensätze in der Entwicklung kann Niemand, und sollte er sich auch noch so viel Gewalt anthun, vereinbaren. Wer demungeachtet die Aufnahme eines fremden Gesetzbuches empfiehlt, der verkennt, so ehrlich

er es auch meinen mag, das wichtigste — das historische Element der Gesetzgebung, der ignorirt gänzlich, daß jedes positive Recht eine rechtshistorische Begründung haben müsse.

Savigny hat damals, als in Deutschland der Ruf nach Abfassung eines allgemeinen, für alle deutschen Stämme geltenden bürgerlichen Gesetzbuches erscholl und Schmidt den Rath ertheilte, man möge lieber gleich ein schon fertiges, nämlich das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in ganz Deutschland einführen, selbst über eine solche Reception absprechend geurtheilt, ungeachtet zwischen dem österreichischen und dem bis dahin bei den übrigen deutschen Stämmen entwickelten Rechte keine besondere Verschiedenheit obwaltete, da für alle Landrechte das gemeine Recht die Grundlage bildete. Savigny's Meinung konnte gerade dadurch seine Rechtfertigung finden, daß das Volksthümliche am Rechte in Deutschland, seitdem das gemeine Recht dort festen Boden gewonnen, in den Hintergrund gedrängt ward, daß an die Stelle der früheren Rechts-Ueberzeugung des ganzen Volkes die des gelehrten Juristenstandes getreten war und somit in jedem deutschen Gesetzbuche nur das „technische“, nicht das „politische“ Element seine Verwerthung finden konnte.

Die Geschichte der österreichischen Rechtscodification bestätigt dies. Denn, als im Jahre 1753 die Kaiserin Maria Theresia „allen ihren Erbländern ein sicheres gleiches Recht und eine gleichförmige rechtliche Verfahrensart in einem systematischen Gesetzbuche“ zu geben die Absicht hatte, gab sie der zu diesem Behufe nach Brünn berufenen Commission die ausdrückliche Anweisung, bei Abfassung des Codex soviel als möglich das bereits übliche Recht beizubehalten, die verschiedenen Provinzialrechte, insofern es die Verhältnisse gestatten, in Uebereinstimmung zu bringen, dabei das gemeine Recht und die besten Ausleger desselben, sowie auch die Gesetze anderer Staaten zu benützen und zur Berichtigung und Ergänzung stets auf das allgemeine Recht der Vernunft zurückzusehen.“ Man sieht hieraus deutlich, daß das technische Element nicht mehr ignorirt werden konnte, indem ausdrücklich auf die Ansichten der Commentatoren des gemeinen Rechtes hingedeutet wurde. Die acht Foliebände, in denen der erste

Gesetz-Entwurf 1767 erschien, beweisen hinlänglich, wie sehr bei dessen Ausarbeitung auf gelehrte, dem Rechtsbewußtsein des Volkes fernliegende, Theorien Rücksicht genommen ward, so daß in dem a. h. Handschreiben v. 1772 anzuordnen für nöthig befunden wurde: „in den Gesetzen selbst solle man (bei dem künftigen Entwürfe) sich nicht an die römischen Gesetze binden, sondern überall die natürliche Billigkeit zum Grunde legen, womit eben gerügt sein sollte, daß sich die Codificatoren über alles Maaß hinaus zu ängstlich an die Subtilitäten der römischen Juristen anklammerten.

Wenn aber aus selbst weniger volksthümlichen Elementen dennoch ein so ausgezeichnetes gesetzgeberisches Werk wie das v. a. b. Gesetzbuch hervorgehen konnte, warum sollte nicht gerade in Ungarn, wo, das „politische“ Element, um mit Savigny zu sprechen, überwiegt, d. i., wo das Recht noch im Zusammenhange mit der wirklichen rechtlichen Volksüberzeugung steht, wo es noch im lebendigen Fluße ist, eine Codification gelingen können?

Nationalitätsprincip, nationale Rechtsentwicklung, Volksüberzeugung sind Schwindel, Phantom, mit dem die Welt nicht mehr Lust hat, sich weiter zu befassen — so rufen die Gegner der hier vgetragenen Ansichten; aber was treibt sie denn, abzuspochen? Eben nichts anderes als Schwärmerci für eigene Nationalgröße, die immer nur läblich erscheinen wird, sobald sie dem Grundsätze gleichzeitig huldiget: *audiatur etiam altera pars.*

III.

Kann und soll das ungarische Recht codificirt werden?

Die neue ungarische Gerichtsorganisation gab Vielen Anlaß zu Expectorationen über den Stand des materiellen Rechtes in Ungarn, das als ein nicht codificirtes jede Justizverwaltung unmöglich mache.

„Aufgetackelt und nothdürftig bemannt wird das Schiff der neuen „Gerichtsorganisation hinausgestossen in den unendlichen Ocean der „Rechtsprechung — ohne Compaß, ohne Gesetzbuch. Solange in Un- „garn kein codificirtes Recht besteht, ist keine Justizverwaltung mög- „lich, welche auf der Höhe der Zeit stände. Wohl schmeichelt sich die „ungarische National-Eitelkeit durch selbständige Codificationen dem in „aller Schärfe gefühlten Mangel abzuhelpen; aber ist es nicht Größen- „wahnsinn, wenn ein Land, das noch keine einzige wissenschaftliche „Doctrin entwickelt hat, dessen beste juridische Handbücher Uebersetzun- „gen sind und dessen bisherige Codificationsversuche mehr die Lachlust „als eine ernste Kritik herausgefordert haben, des großen Savigny „Auspruch über die Unreife unseres Zeitalters für die Gesetzgebung „wenigstens Ungarn gegenüber zu Schanden machen will. Solche „Versuche können die deutschen Länder, in denen sich eine mehrere „Jahrhunderte alte Doctrin entwickelt hat und zahlreiche codifica-

„torische Vorarbeiten gemacht worden sind, unternehmen. Noch „wiegt man sich in zu stolzen Träumen, als daß man dem Rufe nach „einer durchgreifenden Reception fremder Rechte Gehör schenken „würde.“

In diesen von uns wörtlich citirten Stellen sind so ziemlich die Anschauungen der antiungarischen Juristen zum Ausdrucke gebracht. Die Gerichtsorganisation wird so beiläufig hin als Fortschritt anerkannt — aber was soll ein Richter ohne Gesetzbuch?

Darauf haben wir zu erwidern: Der einzig richtige, naturgemäße Gang einer Codification des Rechtes ist der, daß, sowie es in Ungarn auch wirklich geschehen ist, die Codification des formellen Rechtes, desgleichen die Organisation der Gerichte der Codification des materiellen Rechtes stets voranzugehen hat; denn es kann allerdings ein Richter ohne Gesetzbuch, nicht aber ein Gesetzbuch ohne Richter fungiren. Ja, wir behaupten, daß ein Richter mit einer ordentlichen Proceßnorm versehen ganz gut seines Amtes walten könne, wenn auch kein codificirtes materielles Recht ihm zur Verfügung steht. Beweis dessen die Justizverwaltung jener Zeiten, in denen es noch keine Code's gab. „Alle Nationen haben dies erkannt, die eher an Proceßordnungen als an Gesetzbücher gedacht haben. Jene zeigen den Weg zum förmlichen Rechte und die beste Proceßordnung ist die, welche den Weg in ein Minimum verwandelt. Diese aber wollen nur das wirkliche Recht geben, was zur Noth entbehrt werden kann; wie denn auch der Großkanzler von Cocceji die Proceßordnung dem Gesetzbuche vorangehen ließ.“ (Justus Mösler).

„Es gibt Völker, die gar keine Gesetzbücher haben. Unsere deutschen Verfahren, die von einem wirklichen Rechte nichts wußten und wohl gar zweifelten, ob es dergleichen in der Welt gebe, hatten sich vereinigt, dasjenige für förmliches Recht in jeder Sache gelten zu lassen, was die von den Parteien erwählten Männer nach ihren großen oder geringen Einsichten für gut und billig erkennen würden. Aber förmliches Recht und förmliche Wahrheit lassen sich durchaus nicht entbehren und es ist eine vergebliche Frage, ob man wirk-

liche Irrthümer hegen und nähren dürfe? Nur förmliche Irrthümer können nicht gehegt und ernährt werden, oder es liegt ein Fehler in der Gesamtverfassung des Staates.“

Oben citirter Vergleich vom Schiffe ohne Compaß beruht auf einem rechtsphilosophischen Irrthume. Der Compaß ist für den Richter das Verfahren, und dieses ist durch G. U. LIV. v. 1868 geordnet. Man muß doch das Pferd beim Kopfe aufzäumen.

Man wird aus dem bisher Erörterten die Ueberzeugung erlangt haben, daß wir ganz und gar gegen die Reception und nur für die Codification in Ungarn das Wort führen, und wenn man uns stets mit Theorien und dem oft „gerühmten Menschenverstande“ schlagen will, so bitten wir, zu bedenken das Wort jenes großen Naturforschers: Theorien wirken wie Narcotica auf den Geist; man gewöhnt sich daran, wie an den Brantwein und fühlt sich durch Entziehung desselben aufgeregt und mißvergnügt. —

Wenn wir nun ganz energisch für Codification des ungarischen Privatrechtes plaidiren, so halten wir gleichzeitig doch die Behauptung fest, daß die bisherige Nichtcodification desselben nicht der Hauptgrund mangelhafter Justizverwaltung sein könne, daß jene aber durchaus nicht gegen die Rechtskultur eines Volkes zeuge,¹⁾ und schon Savigny hat bemerkt, man thäte den Richtern in Deutschland zu viel Ehre an, wenn man die Verschleppung der Prozesse auf Rechnung der zufolge mangelnden Gesetzbuches nothwendig erscheinenden tiefsinnigen Grubeleien Jener schriebe. Ordentlicher Proceß, ordentliche Gerichtsorganisation sind die Bedingungen guter Rechtspflege.

Gleichwohl erkennen wir es an, daß ein paragraphenmäßig geordnetes sogenanntes systematisches Gesetzbuch ein förderndes Instrument für den Richter sei, das die Entscheidung dadurch erleichtert, daß es, wenn auch nicht erschöpfend, doch soweit möglich den materiellen Rechtsstoff abgränzt und den Richter der Mühe überhebt, fortwährend nach dem „jus posterius derogat priori“ allein zu schließen, um aus

¹⁾ Vergl. unsere „Beiträge zur Geschichte d. u. P. R.“ S. 10.

widersprechenden Gesetzesallegaten zu einer endgiltigen Entscheidung zu gelangen. Nun was gewünscht wird, wird ja angestrebt! Ungarn hat dem erkannten Bedürfnisse nach Codificirung seines Rechtes wiederholt Ausdruck gegeben, nur mannigfache Umstände hinderten bisher die Ausführung dieser von den hervorragendsten Juristen Ungarns betonten Nothwendigkeit.

So wurde bereits durch Gesetzartikel XV. von 1848, §. 1, das Ministerium aufgefordert, „auf Grund der gänzlichen und vollkommenen Aufhebung der Auticrität ein Civilgesetzbuch auszuarbeiten und den Entwurf dieses Gesetzbuches dem nächsten Landtage zu unterbreiten.“

Der Ausbruch des Unabhängigkeitskrieges von 1848 und 1849 hemmte die legislatorische Thätigkeit des ungarischen Landtages, der Ausgang des Kampfes beseitigte die Landes-Verfassung und machte die angeregte Codifications-Idee zu nichts. —

Ministerialverordnungen und die im G. N. 12 von 17⁹⁰/₉₁ so sehr verpönten Patente schufen von nun ab Gesetze in Ungarn. Wir können nicht umhin, eines politischen Momentes Erwähnung zu thun, das auf das ungarische Privatrecht einen Rückschlag übte.

Fürst Schwarzenberg suchte mittelst constitutioneller Formen die Länder der ungarischen Krone, die wir mit Bezugnahme auf G. N. 2. 3. von 1687 und G. N. 2, §. 11, von 1723 Contractsländer nennen wollen, mit den Erbländern zu verschmelzen. Sein scharfer Geist erkannte zu gut, daß zur Vivification einer Verfassung vor Allem freie Zustimmung und Mitwirkung der Völker nöthig, die Detrohirung einer Verfassung ein Wahnsinn sei; er suchte daher, was ihm so nicht gelang, auf dem Gebiete der Verwaltung und Justiz zu erreichen. Einheitlichkeit des Rechtes und der Administration in den Erb- und Contractsländern schien ihm die Grundbedingung zur Anbahnung der einheitlichen Verfassung (?). Aber welche Schwierigkeiten mußte selbst ein mit Gewalt auftretender absoluter Wille in einem Lande finden, wo ein ganz merkwürdig verwickelter Connex zwischen öffentlichem und Privatrechte Statt hatte. Ueberstürzung konnte

hier maßlosen materiellen Schaden anrichten, und selbst auf die Steuerkraft des Landes einen nachtheiligen Rückschlag üben. —

Wir erinnern nur an die Güterrechte in Ungarn, die aus den Aviticitätsverhältnissen und den königlichen Donationen stammenden Privatrechte, die damit zusammenhängenden herrschaftlichen Regalien, Witwenrechte und hundert andere Dinge, auf die ein neues, zu octroyirendes Gesetzbuch Rücksicht nehmen mußte; man empfand damals, daß man mit dem Principe der Nicht-Rückwirkung der Gesetze oft in Widerspruch gesetzt werden konnte. Sohin gelangte man zu einem allgemein beliebten Aushilfsmittel eines Provisoriums, aber schon im August 1851 — zur Rückziehung der am 4. März 1849 als constitutionelles Verschmelzungsmittel anempfohlenen Schwarzenbergischen Verfassung. Als hierauf im December desselben Jahres die „Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates“ erschienen waren, entschloß man sich aus allem rechtlichen Provisorium, das man früher aus einem gewissen menschlichen Mühren mit einer verröchelnden Nation in Justiz und Verwaltung gestellt hatte, heraus und zur schroffen Octroyirung überzutreten.

Mit jenem, im oben citirten G. A. von 1848 ausgesprochenen Gedanken an Codification des eigenen nationalen Rechtes schien es für immer vorbei zu sein. Man begann jenes Patent vom 29. November 1852 auszuarbeiten, womit das österr. allg. b. Gesetzbuch in Ungarn, Croatien, Slavonien, Serbien und dem Temeser Banate eingeführt werden sollte. Mit 1. Mai 1853 trat nunmehr das österr. a. b. Gesetzbuch an die Stelle aller bisherigen, das allgemeine Privatrecht betreffenden Gesetze und gewohnheitsrechtlichen Normen.

Aber in Ungarn lebte die Ueberzeugung, welche durch Jahrhunderte im Volksleben eingewurzelt war, daß Gesetze verfassungsmäßig promulgirte und publicirte Rechtsätze seien, daß nur die ordnungsmäßige Legislatur, daß nur die freigewählten Mandatare des Volkes im Vereine mit der sacra corona gültige Gesetze aufstellen können, und des ganzen Volkes Sinn protestirte im Innern, während es äußere Gewalt erduldete.

Das Gesetzbuch, das man uns aufdrängt, sagten die Ungarn, mag ein Ideal gesetzgeberischer Weisheit sein, aber — Niemand kann gegen seinen Willen gezwungen werden, glücklich zu sein. Wenigstens das politische Moment mag auch denen, welche von der Tugend nationalen Rechtsbewusstseins nicht erbaut werden wollen, einen Erklärungsgrund des innern Widerwillens der Ungarn gegen das emnente österr. a. b. Gesetzbuch bieten. Wir citiren hier abermals den im Augenblicke wieder so oft genannten Namen Savignys, der gelegentlich seiner Bemerkungen über den Code Napoleon so treffend sagt: „Napoleon hatte es anders gemeint. Ihm diente der Code als ein Band mehr, die Völker zu umschlingen, und darum wäre er verderblich und abscheulich für uns gewesen, selbst wenn er allen innern Werth gehabt hätte, der ihm fehlt.“

Alles, was nicht auf ordnungsgemäßer Grundlage fußt, muß sein Ende finden, und so erschöpften sich schließlich auch die Detroyirungen Sachs; man hatte die Erfahrung gemacht, daß Gesetze sich nicht einimpfen lassen, und entschloß sich zur Umkehr im Jahre 1860, — aber zehn Jahre der ordentlichen rechtmäßigen Legislatur waren verloren, zehn Jahre hatte die Idee der Codification todt gelegen.

Man hat häufig die Detroyirung des österr. a. b. Gesetzbuches damit gerechtfertiget, und als Glück für Ungarn bezeichnet, weil dadurch allein die Aufräumung mit den Adelsvorrechten bewirkt werden konnte, weil alle Sonderinteressen verschwinden, und eine Nivelirung auf allen Gebieten des bürgerlichen Lebens eintreten mußte! — Aber haben nicht bereits die Gesetze von 1848 die Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetze ausgesprochen? Daß die sogenannten Alt-Conservativen abdicirt hatten und das Terrain den Progressisten allein gehörte, daß Ungarn den redlichen Willen besaß, ein allgemeines, alle Stände gleichmäßig verpflichtendes Gesetzbuch auszuarbeiten, beweist klar jene Denkschrift, welche im April 1850 fünf und zwanzig der ersten Magnaten Ungarns Sr. Majestät unterbreiteten, worin sie ausdrücklich das legislative Recht Ungarns reclamirten und besonders betonten, daß nicht von Interessen einzelner Classen oder Volksstämme mehr die Rede sein kann.

„Die Aufgabe bestehe darin, den allgemeinen Interessen des Landes, dem wohlbegründeten Selbstgeföhle aller Stämme und Classen gerecht zu werden, Ungarn habe nicht die Absicht, Rückschritte auf dem Gebiete zeitgemäßer Reformen zu machen, Niemand könne mehr in Zweifel ziehen, daß das Aufhören der privilegierten Stellung des Adels, seiner ausschließlich politischen Berechtigung, seiner Steuerfreiheit, sowie die Abschaffung der Urbarialverhältnisse solche abgeschlossene Thatsachen sind, deren rechtliche Begründung nicht mehr in Frage gestellt werden könne.“

Es wird erklärlich erscheinen, daß, als im Jahre 1860 der Boden der Verfassung wieder betreten ward, sofort die Frage, was nunmehr mit Justiz und Verwaltung zu geschehen habe, eine brennende wurde. Mit der Octroyirung mußte kehrt gemacht und zu einem neuen verfassungsmäßigen Provisorium Zusucht genommen werden.

Gleichzeitig mit dem October-Diplome erschien ein allerhöchster Erlaß, welcher eine provisorische Justizorganisation auf einer den Rechtsanschauungen der Nation entsprechenden Grundlage anordnete. Unter dem Vorsitze des Judex-Curiae wurde eine Commission, bestehend aus den Mitgliedern der Septemvirkaltafel und zahlreichen praktischen Richtern und Advocaten, niedergesetzt. Diese Judex-Curial-Conferenz arbeitete vom 23. Januar bis 4. März 1861 Uebergangsbestimmungen, betreffend das materielle und formelle Privatrecht aus, und brachte die Beschlüsse in der Art zur Mittheilung, daß dieselben nur insolange Geltung haben sollten, als nicht der Landtag anders versügen würde. Der ungarische Landtag hatte seine Zustimmung ausgesprochen, die königliche Genehmigung ward ertheilt und erfolgte sohin in der am 23. Juni 1861 abgehaltenen Sitzung der I. Curie die feierliche Publication, sowie am 23. Juli d. J. die Mittheilung an die Jurisdictionen, so daß dem Anslebentreten derselben nichts im Wege stand.

Im Eingange war die Idee der Codification, die durch Unterbrechung der privatrechtlichen Rechtscontinuität ganz vernichtet schien, wieder in den Vordergrund gestellt. —

„Damit die vaterländischen Gesetze ohne Erschütterung des öffentlichen Creditcs, Kränkung privatrechtlicher Verhältnisse und Stockung des Rechtsganges wieder in das Leben treten können, und unter Einem den Ansprüchen der Zeit und den Bedürfnissen der veränderten Umstände entsprochen werde, werden bis dahin, als die verfassungsmäßige Gesetzgebung das systematische Werk der Codification vollenden kann, die nachfolgenden, durch die landesrichterliche Conferenz festgestellten und Seitens der vaterländischen Gerichte in der Durchgangsperiode als Richtschnur zu benützenden provisorischen Einrichtungen in Antrag gebracht.“

Die das materielle bürgerliche Privatrecht betreffenden ungarischen Gesetze wurden nach §. 1 J. C. C. wiederhergestellt, jedoch mit durch öffentlichen Credit, die Rechtscontinuität und die Anforderungen der obwaltenden Verhältnisse nothwendig gewordenen Ergänzungen. Letztere betrafen insbesondere die testamentarische und Intestat-Erbfolge (§§. 2 — 12) — bezüglich des materiellen Privatrechtes nämlich.¹⁾ Nachdem besagte Beschlüsse im §. 19 das Princip der Nichtrückwirkung ausgesprochen, ließen sie weiterhin §. 20 alle jene Verfügungen des österr. a. b. Gesetzbuches aufrecht, welche mit der Grundbuchordnung vom 15. December 1855 im Zusammenhange stehen, und den Gegenstand der grundbücherlichen Erwerbung oder Veräußerung irgend einer Sache bilden.

In dieser Beziehung mußte Ungarn österreichisches Recht belassen, denn Grundbücher sind ein Institut publicistischer Natur, setzen also keine historische Entwicklung voraus; überhaupt kann aber eine Nation einzelne Rechtsinstitute und Rechtsgrundsätze, die sich als univiersell trefflich für jedes Recht präsentieren, annehmen, — nur spreche Niemand von einer allgemeinen privatrechtlichen Reception!

¹⁾ Bemerkenswerth ist, daß das den ungarischen Gesetzen unbekanntc Institut des Pflichttheiles (legitima) durch §. 4 J. C. C. aus dem österreichischen Gesetze aufgenommen wurde.

§. 23 sprach den Schutz des geistigen Eigenthums durch die Gesetze aus.

So wurden also einzelne Rechtsinstitute aus dem österreichischen Rechte entlehnt und Lücken des ungarischen Privatrechtes ausgefüllt; insoferne ist das österreichische bürgerliche Gesetzbuch Quelle für das ungarische Recht geworden.

IV.

Codificatorische Vorarbeiten.

Man wundert sich darüber, daß die seit 1867 niedergesetzte Codifications-Commission noch keine eigentlich annehmbaren Entwürfe, oder „doch nur solche Versuche, die mehr die Lachlust als die Kritik herausfordern können“, vor die Oeffentlichkeit gebracht habe? Aber war denn der Gang in den doctrinären deutschen Landen ein raschener, hat nicht gerade das österr. a. b. Gesetzbuch mehrere Decennien hindurch seiner Entstehung entgegengereift? (1753 bis 1811), weiterhin wolle man bedenken, daß der neue österreichische Civil- und Strafproceß-Entwurf schon seit Jahren eben Entwurf ist, um schließlich vielleicht in Nichts zurückzufallen! Wäre es da nicht auch am Platze, wieder Savigny zu citiren?

Man wirft Ungarn vor, es habe in seiner früheren Legislatur nie codificatorische Vorarbeiten gemacht! Auch dem müssen wir widersprechen.

1) Schon in dem als decretum majus¹⁾ bezeichneten Gesetze des Mathias Corvinus aus 1486 ist das Bestreben des berühmten un-

¹⁾ 1498, 1, 17, 26, 29, 36.

garischen Königs. ersichtlich, in die verschiedenen von ihm und seinen Vorgängern herrührenden Gesetze ein System zu bringen, so daß das antiquirte beseitigt, das noch taugliche aus früherer Zeit wiederhergestellt und neues hinzugefügt würde. Damals war demnach schon die Codificationsidee im Keime vorhanden, denn Mathias nannte dieses Decret: „perpetuum Regni decretum pro lege et jure scripto tenendum;“ es sollte seine königlichen Nachfolger und das ganze Land derart verpflichten, daß grundlos daran nichts geändert werden könnte.

2) Bald darauf — unter der schwachen Regierung Wladislaw's II. erfolgte die Werböczy'sche Compilation. Die Rechtsverwirrung, welche durch das Mißverhältniß, in welchem das Gesetzes- und Gewohnheitsrecht damals zu einander standen, veranlaßt wurde, bestimmte die Reichsstände zu verordnen, daß das materielle und formelle Recht schriftlich fixirt und in eine systematische Sammlung gebracht werde.

Nachdem zuerst der Gerichtspräsident Ádam Hárváthy und später die gesammte königliche Tafel damit betraut worden war, fand sich endlich in Stephan Werböczy der Mann, dem das Werk gelang. Er schuf das *Opus tripartitum Juris consuetudinarii inelyti Regni Hungariae partiumque eidem annexarum*,¹⁾ welches er 1514 dem Könige unterbreitete, der es durch den Landtag prüfen ließ, und nachdem dieser seine volle Genehmigung ausgesprochen hatte, sanctionirte; allein die Sanction erfolgte nicht ordnungsmäßig, da auf der diesbezüglichen Urkunde das erforderliche königliche Siegel nicht beigefügt erschien. Wie man auch urtheilen mag über dieses Rechtswerk des Werböczy — es war immerhin der erste kräftige Versuch, den stets ungefügigen Stoff des Rechtes in eine feste Form zu bringen, ja es war ein sicherer Schritt weiter in der volksthümlischen Entwicklung des ungarischen Rechtes.

In seiner Praefatio setzte Werböczy selbst die Schwierigkeiten auseinander, welche der geordneten Zusammenstellung der zahlreichen

¹⁾ Unter *jus consuetudinarium* verstand man damals nicht bloß Gewohnheitsrecht, sondern begriff darunter auch die eigentlichen Gesetze.

Rechtsfälle entgegenstanden; in der äußeren Form der Behandlung schloß er sich dem Systeme Justinian's an: *Omne jus, quo utimur, vel ad personas pertinet, vel ad res, vel ad actiones*, obwohl nicht präcise die Materientheilung eingehalten ist, insoferne häufig Gegenstände, welche in den zweiten Theil gehörten, im ersten und umgekehrt abgehandelt werden.

Daß in dem *opus tripartitum* des Verböczy wirklich das herkömmliche, volkstümliche Recht gesammelt wurde, wie es sich in den Gewohnheiten und Gesetzen Ungarns ausprägte, beweist eine Stelle in der dem *Tripartitum* vorgesezten Bestätigungsurkunde: „*Nos, quibus nihil prius, antiquiusque, quam subditos nostros in omni pace et tranquillitate conservare, excitati etiam precibus et continuis querelis praedictorum fidelium nostrorum: fideli nostro egregio magistro Stephano de Verböcz Judicis Curiae nostrae protonotario curam omnium, ipsius nostri regni Jurium, Legum et Consuetudinum, Constitutionumque receptarum atque adprobatarum, earum vindelicet, quae in ipso regno nostro et praesertim in aula nostra regia, judicandis et decidendis causis ac sententiis ferendis sequi ac observari consuevissent, in unum colligendi commisimus.*“

Uebrigens war von dem Könige Wladislaw das ihm von Verböczy überreichte Werk den Reichsständen mit der ausdrücklichen Weisung übergeben worden, genau zu prüfen, damit nicht etwas den Rechtsgewohnheiten Widerstreitendes darin vorkomme.

Da die vorgeschriebene königliche Sanction, wodurch das *Tripartitum* wirkliches Reichsgesetz geworden wäre, zufolge des bald nach der Ausarbeitung und Ueberreichung desselben eintretenden Todes Wladislaw's in ordnungsgemäßer Form nicht erfolgt war, so blieb es Gewohnheitsrecht, das aber durch seine völlige Uebereinstimmung mit dem Rechtsbewußtsein des Volkes, ungeachtet des Umstandes, daß Verböczy in der Geschichte Ungarns als Vaterlandsverräther bezeichnet werden muß, eine allgemeine Autorität erlangte, so daß Richter ebenso daraus schöpften, wie die Advocaten und streitenden Parteien, ja spätere Gesetzartikel ausdrücklich sich darauf beriefen.

Wir citiren diesbezüglich nur: 1588 : 24, 1608 : 15, ante coron. 1622 : 2, §. 11, 1635 : 18, 1638 : 1, §. 6, 1647 : 16, 1715 : 9, 25, 26, 48, 68, 94, 1725 : 5, 6, 9, 47, 48, 1729 : 33, 36, 39, 40, 1741 : 8 u. f. w.

Stephan von Verböczy ließ 1517 sein Werk bei Johann Singren in Wien als Privatarbeit drucken, „ne hoc opus tanto studio tantisque vigiliis elaboratum ac firmissimo regiae potestatis robore (dempta duntaxat Sigilli appensione) munitum et confirmatum in obscuro dilitesceret et paulatim oblitterata rerum memoria in nihilum redigeretur — has easdem Consuetudines et leges Municipales¹⁾ nullo penitus sensu ordineque immutato sub ea, qua prius formula atque contextu editae fuerant, in publicum edendas, utque id latius pluribusque pateret chalcographum industria excudendas curavi. (Allocut. Verb. ad lect.)

Aber das, was Verböczy besorgte, es möchte seine Compilation in Vergessenheit gerathen, trat nicht ein, denn es war ein Werk, das nur volksthümliche Rechte und Gewohnheiten fixirte — ein Umstand, der seine Jahrhunderte lange Dauer garantirte! Die vielen Ausgaben und Uebersetzungen, welche das Tripartitum erlebte, beweisen die große Theilnahme, welche man allgemein demselben schenkte. Wir führen nur die wichtigsten an: aus dem sechzehnten Jahrhunderte vier zu Wien: 1517, 1545, 1561, 1581, eine zu Klausenburg: 1571; aus dem siebzehnten Jahrhunderte: eine in ungarischer Uebersetzung, zu Debreczin 1611, zu Deutschau 1660, zu Klausenburg 1698; aus dem achtzehnten Jahrhunderte: mit Anmerkungen Szegebi's aus 1740, 1763, 1775 zu Thyrnau; aus unserem Jahrhunderte: 1822 zu Ofen. Eine deutsche Uebersetzung existirt aus 1599 von Aug. Wagner. — Die neueste Edition aus 1864.

Aus dem bisher Vorgetragenen erhellt von selbst, daß vielleicht nirgends das Gewohnheitsrecht einen größeren Einfluß gewonnen habe,

¹⁾ Der Ausdruck leges Municipales ist unrichtig von Verböczy für „Landesgesetze“ angewendet.

als in Ungarn, wo eine so großartige Compilation gewohnheitsrechtlicher Normen eine dem Gesetze analoge Autorität erlangte; — dies ein Beweis mehr, daß Ungarns Privatrecht auf echt nationaler Grundlage ruhe, denn bekanntlich entsteht das Gewohnheitsrecht aus der gemeinsamen Volksüberzeugung von der Geltung gewisser, gewohnheitsmäßig durch lange Zeit fortgeübter Normen.

Man darf sich indeß nicht wundern, wenn sich Schriftsteller fanden, die dem Verböczy gerade vorwarfen, er hätte viele Rechtsmaterien und Ausdrücke aus dem römischen Rechte entlehnt, und das Einheimische dabei vernachlässiget.

Wenn indeß erweislich ist, daß er Definitionen und Rechtsgrundsätze dem Corpus juris romani entnommen, so ist das kein Argument dafür, daß er deshalb heimatischen Rechtsinstituten und Rechtsgewohnheiten Abbruch gethan habe; ja wir sind so kühn, hier gleich einen Satz Verböczy's, den man uns etwa entgegenhalten könnte, nämlich trip. II. 6. pr. „quamquam omnia fere jura regni hujus originaliter ex Pontificii, Caesareique Juris fontibus progressum habeant für uns zu citiren,¹⁾ indem derselbe offenbar die Rechtsprincipien, wie sie bei allen Völkern vorhanden sein müssen, meinen konnte; denn wäre der Satz wörtlich zu verstehen, so widerspräche sich Verböczy durch die That, sein Werk, zudem er in der Vorrede bemerkte: quamquam domestica et gentilitia regni hujus inclyti Regni Hungariae jura etc.; ja es widerspräche dem auch jene oben citirte Stelle der Confirmationsurkunde.

Uebrigens sei bemerkt, daß Widersprüche auch bei Verböczy sich ebenso finden können, wie sich Fragmente in den Pandecten aufweisen lassen, die trotz der Erklärung Justinians, man würde keinen Widerspruch im Corpus juris entdecken können, doch keine Vereinigung zulassen. Warum sollte also auch jene Aeußerung des Verböczy nicht

¹⁾ Es muß bemerkt werden, daß Verböczy als Gesandter an den Papst abgeordnet wurde, wobei er Gelegenheit fand, die Grundsätze des römischen Rechtes kennen zu lernen. Analogien in Principien veranlaßten jene vorstehende Aeußerung.

ein solcher lapsus calami sein? Daß er es mit seinen Ausdrücken nicht immer ganz genau nahm, dafür gibt einen Beweis jene Anmerkung, welche wir oben zu „leges municipales“ hinzufügten.

3) König Ferdinand I. fand die Verböcchy'sche Compilation in vielen Beziehungen unzureichend, und machte die Verbesserung und Erweiterung desselben zu seiner Hauptaufgabe. (1548 : 21. 1550, 10. 11. 1553 : 15. 1563 : 30. 49.) Sechs berühmte ungarische Rechtsgelehrte Paul Gregorianczy, Franz von Ujlak, Michael Mereh, Georg Sybrif, Thomas Ramarah, Joseph Zomor, sowie der in Wien lehrende Professor Martin Bodenar wurden damit beauftragt.

Man sieht hieraus, daß man in Ungarn nicht der Stagnation huldigte, sondern den ernstlichen Willen besaß, ein geordnetes Gesezeswerk anzufertigen — ein vollständiges Corpus juris, das sowohl die einheimischen Geseze, als auch die Rechtsgewohnheiten enthielte und dies in einer Zeit, wo im übrigen Europa die Rechts- sitte und das volksthümliche Recht in Abgang kamen.

Das von Ferdinand I. angeordnete Rechtswerk blieb aber unter dem Titel Opus Quadripartitum juris consuetudinarii blos Entwurf, der erst in anderthalb Jahrhunderten 1798 aus einer Handschrift der Wiener Hofbibliothek zur Veröffentlichung gelangte.¹⁾

Ueber das Tripartitum hatten die genannten sieben Compileren sich folgendermaßen ausgesprochen: Verböcchy verdiene zwar in seiner Eigenschaft als erster Compiler alles Lob, indem er mit seltenem

¹⁾ Die Gründe der Nichtgenehmigung theilt Joh. Szegedi in seinen Rubr. ad Pars. 2. p. 113. bei Gesezart. 1553 : 15 mit: „Jam anno priori Viennae Auctores obtulerunt regi Ferdinando: Opus quadripartitum jurium inclyti Regni Hungariae, qui tria capita in eo emendata volebat: I° ne rex a quopiam possit conveniri et judicari, II° ut regum filii non electivo, sed hereditario jure in Ungaria succedant, III° ut milites eorumque officiales propter rapinas ad arbitrium solius regis puniantur.“ Darüber konnte zwischen Ferdinand und den Ständen auf dem Landtage zu Preßburg keine Einigung erzielt werden.

Fleiß so viel Materiale sammelte und dabei einen trefflichen, klaren Vortrag zur Anwendung brachte — aber er habe Vieles entweder ausgelassen, was nicht hätte übergangen werden sollen, oder er habe es anders vorgeführt, als es die natürliche Billigkeit und des Landes althergebrachte Gewohnheit erheischte. (Praef. pag. VI.)

Das Quadripartitum theilte das Schicksal des Tripartitum, es blieb Privatarbeit, da es eine Genehmigung nicht erhalten hatte.

Beide waren durch den Landesfürsten und die Stände in Anregung gebracht worden, um dem dringenden Bedürfnisse nach einer sichereren Rechtsgrundlage abzuhelpfen — und dennoch entbehrten beide der königlichen Sanction. Während aber für die Nichtgenehmigung des Quadripartitum, wie aus vorstehender Anmerkung zu ersehen, politische Gründe entschieden, ward dem Tripartitum eine weit höhere weihevollere Sanction durch das ganze Volk zu Theil, welches es als sein eigenthümliches, mit seiner Ueberzeugung übereinstimmendes Rechtsbuch hoch hielt, mit Eifer las und praktisch anwendete. —

4) Nicht lange nach dem Erscheinen des Verböczy'schen Tripartitum begann man die Decreta der einzelnen ungarischen Könige in Gesetzsammlungen nach ihrem Wortlaute, chronologisch geordnet neben einander zu stellen und in Druck zu legen. So hat 1581 Johann Zsamböky (Sambucus) eine Sammlung ungarischer Gesetze, bis zur Zeit des Mathias Corvinus reichend, mit dem Geschichtswerke des Bonfinius vereinigt drucken lassen. Eine schon vollständigere Sammlung war jene, welche der Bischof von Neutra Zacharias Mosföczy und der Bischof von Fünfkirchen Nikolaus Telegdy 1584 zu Tyrnau herausgaben unter dem Titel: Decreta, Constitutiones et articuli Regum incl. regni Hungariae ab anno Domini millesimo trigesimo quinto ad annum post sesquimillesimum octogesimum tertium publicis comitiis edita cum rerum indice copioso Tyrnaviae anno Dom. 1584. Diese Gesetzsammlung erlebte mehrere Auflagen, in denen stets die neuesten Gesetze und Zusätze Berücksichtigung fanden; so enthielt die Ausgabe von 1628 die Gesetze bis 1604,

während die späteren bis 1649 reichenden gesondert zu Pataf 1653 und nachher zu Pottendorf erschienen.

Als besonders verdienstvolle Editoren solcher Gesetzsammlungen sind zu erwähnen die beiden Jesuiten Martin Szentiványi und Johann Szegedi, deren ersterer 1697 eine Sammlung unter dem Titel „Corpus juris Hungarici“¹⁾ veröffentlichte, letzterer eine solche unter demselben Titel 1751.²⁾

Den von uns hier aufgeführten, in Druck erschienenen Gesetzsammlungen gingen mehre bloß geschriebene voraus, welche den Sammlern hauptsächlich als Vorlage dienten.³⁾

Unter dem Titel Corpus juris Hungarici faßte man sämtliche Rechtsmaterien zusammen, denn es enthält gleich an der Spitze das Tripartitum mit einem Titelregister, worauf die eigentlichen Gesetze folgen. Davan schließen sich der Index omnium decretorum, — Cynosura universi Juris Ungarici (Ein Sachregister) — Syllabus indigenarum receptorum, — Praxis criminalis, — des Johann Ritterich: Directio methodica processus judicarii — desselben: centuria contrarietatum et dubietatum ex Tripartito decerptarum, articuli juris Tavernicalis, — observationes processus causarum militaris Curiae regiae in facto honoris, — verschiedene Eidesformeln, — regulae juris antiqui Canonici et Hungarici, — Verzeichniß der ungarischen Könige, Comitatus, der Graner Erzbischöfe und Palatine, endlich regulamentum militare, von Maria Theresia erlassen.

5) Die oberstgerichtlichen Entscheidungen (praejudicia curiae regiae, Septemviraltafelentscheidungen), welche in jeder Gesetzgebung als Rechtsquelle aufgeführt erscheinen, besonders aber wichtig für ein nicht codificirtes Recht, da sie quaestionis controversae decisionem enthalten oder Lücken im Rechte ausfüllen, wurden unter Maria

¹⁾ Neu aufgelegt 1734.

²⁾ Abermals aufgelegt 1779 und 1822.

³⁾ In Sonderheit ist zu nennen die in der k. k. Hofbibliothek in Wien befindliche Gesetzsammlung des Graner Domherrn Stephan Illosvay aus circa 1544.

Theresia gesammelt, durchgesehen und als solche, d. i. nach der ihnen ihrer Natur nach zukommenden Wirksamkeit bestätigtet.

Diese Sammlung, welche in ihrem Materiale bis 1723 zurückreicht, erschien 1800 unter dem Titel *Planum Tabulare* in Druck. Die weiter folgenden Entscheidungen bis 1823 gab Molnar von Peterfulva zu Pest heraus. Von 1822 ab erschienen die oberstgerichtlichen Entscheidungen sofort in Druck, nachdem sie erlassen waren. Heute besitzen wir vollständige Sammlungen von Entscheidungen, welche übrigens auch durch die zahlreichen juristischen Fachblätter Ungarns mitgetheilt zu werden pflegen.

Wir haben die vorstehenden Sammelwerke dem Leser vorgeführt, um documentarisch den Beleg zu liefern, daß in Ungarn ein Stoff zur Codification aufgehäuft vorliege. Die Besprechung der einzelnen Rechtsinstitute, in wie weit sie im ungarischen P. R. entwickelt sind, würde den engen Rahmen einer Brochüre überschreiten, die bloß den Zweck hat, ungerechtfertigte Meinungen zu widerlegen, wir behalten es uns vor in einem Specialwerke: „innere Rechtsgeschichte“ ex professo darüber zu handeln.

Wenn wir im Anschlusse noch hervorheben, daß bezüglich der Codification des Strafrechtes energische Versuche schon im siebzehnten Jahrhunderte gemacht wurden, indem der Cardinal Kollonitsch 1689 den Antrag stellte, den Rath Hoffmann mit Ausarbeitung eines Criminal-Codex zu betrauen, so geschieht dies, um zu beweisen, daß es den Ungarn am Willen, einen geordneten Rechtszustand zu schaffen, auch auf diesem Gebiete des Rechtslebens nicht mangelte. Weitere Beweise dafür bieten die Gesetz-Artikel XVII. von 1791 und V. von 1840, in denen die Codification des Strafrechtes als dringlich bezeichnet und in Angriff genommen ward. Leider bewirkten verschiedene Umstände, daß es nur zu einem Entwurfe kam, der 1844 zwar im Landtage zur Verhandlung kam, aber keine Beschlußfassung erlebte.

Als eigentlich codificatorische Werke müssen aber genannt werden die Gesetze von 1840 — das Wechselrecht — und 1868 (Art. 54)

-- das civilgerichtliche Verfahren betreffend. Man kann demnach sagen, daß Ungarn zwei wirkliche Gesetzbücher besitze.

Einem Vorwurfe, den man Ungarn gerade jetzt, wo es die Absicht klar an den Tag legt, mit allen unzeitgemäßen Formen und Instituten zu brechen und aus sich selbst, aus seinem eigenen Rechtsbewußtsein heraus einen neuen Bau aufzuführen, entgegenschleudert, müssen wir noch begegnen. Ungarn, sagt man, „hat keine einzelne wissenschaftlich entwickelte Doctrin und seine besten juridischen Handbücher sind nur Uebersetzungen.“ Das Gebiet der Rechtswissenschaft ist unendlich groß und es ist einem durch fortwährende Kämpfe um sein constitutionelles Staatsrecht, durch seine frühere Isolirtheit von der friedlichen univervell wissenschaftlichen Forschung abgeschlossenen Volke nicht zu verargen, wenn es hinter den übrigen Völkern von Mittel- und West-Europa in den einzelnen Doctrinen der Zweigwissenschaften des Rechtes, z. B. der Nationalökonomie, der Rechtsphilosophie u. s. w. bedeutend zurückblieb. Aber barok wäre jene Behauptung, wenn man, wie es den Anschein hat, noch zu glauben sich erkühnte, daß es gerade über das, worum es sich hauptsächlich handelt — über ungarisches Civilrecht nicht selbständige Doctrinen entwickelt hätte. Uns ist nicht bekannt, daß die deutsche Rechtswissenschaft sich mit ungarischem Civilrechte je befaßt habe, im Gegentheile sie ignoirte gänzlich ein Recht, gegen welches der Umstand, daß es nicht codificirt war, stets als Grund betrachtet wurde, es zu verachten, und wer es als Deutscher wagt, über dasselbe zu schreiben, dem schiebt man magharischen Chauvinismus unter.

Man durchwühlt mit einer angeborenen Gründlichkeit den Boden heimatischen Rechtes, sucht die alten Stadtrechte, die Weisthümer u. dgl. aus altem Schutte hervor — ein Zeugniß, daß man nirgends so sehr auf die historischen Grundlagen des Positiven zurückblickt und nationale Anregung aus der Vergangenheit schöpft, als in den deutschen Landen, und wahrhaft — glücklich ein Volk, sagt Edmund Burke, das aus der Vergangenheit die Grundlagen herholen kann, nicht blos für seine gegenwärtige, sondern auch für seine künftige Gestaltung! Soll aber Objectivität in dem Urtheile über Culturverhältnisse der einzelnen neben einander lebenden Nationen Platz greifen, soll jeder gegenseitige

Haß, jedes ungerechtfertigte Vorurtheil schwinden, dann bedarf es vor Allem der Kenntniß der historischen Rechtsentwicklung aller dieser sich berührenden Völker.

„Denn das ist nicht die wahre lebende Rechtsgeschichte, welche mit dem gefesselten Blicke auf der Geschichte Eines Volkes ruht, aus dieser alle Kleinigkeiten herauspflückt und mit ihrer Mikrologie der Dissertation eines großen Praktikers über das et cetera gleicht. Wie man den europäischen Reisenden, welche ihren Geist kräftig berührt und ihr Innerstes umgekehrt wissen wollen, den Rath geben sollte, nur außer Europa ihr Heil zu suchen, so sollen auch unsere Rechtsgeschichten, um wahrhaft pragmatisch zu werden, groß und kräftig, die Gesetzgebungen aller anderen alten und neuen Völker umfassen. Zehn geistvolle Vorlesungen über die Rechtsverfassung der Perser und Chinesen würden in unseren Studirenden mehr wahren juristischen Sinn wirken, als hundert über die jämmerlichen Pfsuchereien, denen die Intestat-Erbfolge von Augustus bis Justinianus unterlag.“ (Tibaut Civ. Abh. S. 433.)

V.

Schlußbemerkungen und Folgerungen.

Der größte Redner Spaniens, ein Mann von hohem Geiste und großer Gelehrsamkeit, Emilio Castelar hat in einer Sitzung der Cortes vor kurzem dem Gedanken Ausdruck verliehen: daß kein Individuum, keine Nation, möge sie selbst noch so isolirt sein, ohne fremde Elemente gedacht werden könne — denn, sagt er, die schöne spanische Sprache, auf die sich der Spanier Stolz soviel zu Gute thut, ist das Verschmelzungsergebnis des lateinischen, gothischen und arabischen, welche drei Elemente derart sich mischten, daß das lateinische den Sieg davontrug und den romanischen Charakter bestimmte. — Das Nationale ist in der Festhaltung der Grundlage, die bei entsprechender Aufnahme und Verschmelzung des Fremdartigen nicht verrückt wird, zu suchen.

Heute sind wir doch nicht zweifelhaft darüber, daß eine deutsche Nationalliteratur existire, ungeachtet Deutschlands größte Schriftsteller ausländische Vorbilder zum Muster nahmen; denn sie gestalteten das Treffliche, das sie aus fremder Literatur schöpften, zu einem neuen National-Original durch die eigenthümliche Verschmelzung der

verschiedenartigen Gegensätze fremder Literatur zu einer vom nationalen Idiome getragenen Harmonie! Immer aber ist und bleibt die nationale Grundlage — deutsches Gemüth, deutscher Tieffinn. — ¹⁾

Solchen Betrachtungen mögen sich vor Allem diejenigen hingeben, welche zu behaupten wagen, Ungarn habe gar kein national-entwickeltes Recht, da die besten Rechtsätze desselben aus dem deutschen oder kanonischen Rechte stammen, es brauche daher bei so mannigfachen fremden Elementen sich keine sonderliche Gewalt anzuthun, wenn es recipirt. Abgesehen davon, daß derlei Doctrinäre auf die Quantität und Qualität ihrer eigenen nationalen Rechtsgrundlagen zu blicken hätten, geben wir ganz richtig zu, daß fremde Einflüsse in der Rechtsgestaltung Ungarns nachweisbar sind, ohne daß jedoch den nationalen Rechtsanschauungen Abbruch gethan, oder die volksthümlichen Grundlagen des Rechtes geändert wurden.

Stephan I. rief viele deutsche Colonisten unter Verleihung von Privilegien, die sich insbesondere darauf bezogen, daß jene suis legibus, suo proprio jure leben konnten, in's Land. Es waren dies freie Leute, die Niemandem unterthan waren, als dem Könige, und ihre eigene Gerichtsbarkeit hatten. (Vergl. Dec. II. cap. 17, 22.)

Um 1136 soll König Bela II. viele Sachsen und 1154 Geiza II. mehre Tausende von Flandern und Niederdeutschland nach Siebenbürgen gebracht haben. Der Einfluß, den diese Colonisten auf die Hebung des Handels nahmen, war groß, aber auch ihre mitgebrachten Rechtsanschauungen blieben nicht ohne einigen Einfluß auf das Rechtsleben der Magyaren. Indem wir bereits anderwärts darüber gehandelt, erwähnen wir hier noch eines illustren Beispiels dafür, daß fremde Rechtselemente nach Ungarn gelangten. Wir citiren nämlich das „Ofner Stadtrecht“ (aus 1421), — „Rechtspuech nach Ofner Stat-Rechten, welches in etlichen Dingen und Stugken Maidpurgerischen Rechten enthelet.“ Aber der Einfluß solcher fremder Rechte war unbedeutend, wenigstens lassen sich nur geringe Spu-

¹⁾ Die Frage, ob Deutschland eine „Weltliteratur“ im Gegensätze zu einer nationalen besitze, ist überflüssig.

ren davon im ungarischen Rechte nachweisen, da bei dem Verschmelzungsproceße das volksthümlich magyarische Rechtsbewußtsein das fremde absorbirte. —

Grundsätze und einzelne Institute fremden Rechtes können ohne Nachtheil immer aufgenommen werden, wenn im heimatlichen Rechte sich Lücken finden sollten, die auszufüllen der Zeitgeist und der erweiterte Kreis des privatrechtlichen Verkehrs fordern. So war es zum Beispiele dringend geboten, das dem ungarischen Rechte unbekanntes Institut des Pflichttheilsrechtes, des Rechtsschutzes in Bezug auf geistiges Eigenthum zu entlehnen. Will man dies partielle Reception nennen, so plaidiren wir eben für eine solche bei der gegenwärtigen Codificationsarbeit in Ungarn, ohne einen Widerspruch zu begehen, da wir ja nur die Reception eines Code, nicht aber die einzelner Rechts-Institute perhorresciren, da fremde Elemente in richtige Harmonie zur nationalen Rechtsbasis gebracht, der Eigenthümlichkeit in der Rechtsentwicklung nicht abträglich sein können. Als Mahnung für die Codificatoren gelte der Ruf: Prüfet Alles und behaltet das Beste, d. i. prüfet das heimatliche Rechtsmateriale und bewahret davon das Beste; das Unzeitgemäße werfet über Bord; prüfet aber weiterhin auch das Rechtsmateriale fremder Staaten, sobald es euch nöthig erscheint, einzelne Rechtsinstitute zu entlehnen, und behaltet auch hier das Beste, das der volksthümlichen Rechtsanschauung eures Landes am nächsten kommt, ihr am besten entspricht.

Man gehe mit aller Entschiedenheit an die Codificationsarbeit, man muß nur wollen, ohne daß man etwas zu überstürzen braucht; mit kräftigem Willen läßt sich selbst das schwierigste Werk durchsetzen! Ungarn hat seit 1867 so viele Reformen im Rechtsleben gemacht, so sehr den redlichen Willen an den Tag gelegt, mit unzeitgemäßen Formen und Einrichtungen zu brechen, daß es sich wohl die Fähigkeit zu einem Codifications-Verfuche zutrauen darf. Unbekümmert um das phrasenhafte Geschrei einiger Wichtigmacher, welche jetzt unablässig ihre Schmähartikel gegen ein Land richten, das zu ihrer Verwundung noch keinen Code hat, arbeite man ruhig und unverdrossen weiter, studire gründlich die Geschichte der Codificationsarbeiten anderer

Staaten, deren Mängel unter Einem vermieden werden können, so daß in dem abzufassenden Gesetzbuche bloß materielle nicht auch processuale Bestimmungen, oder gar solche, die dem öffentlichen Rechte angehören, aufgeführt erscheinen, daß aber weiterhin solche Bestimmungen, welche bloß die Theorie angehen, aus dem Gesetzbuche ausgeschlossen bleiben. Bei Ausarbeitung der ungarischen Civilproceßordnung (Art. 54, 1868) hat man darauf bereits entsprechend Rücksicht genommen, und z. B. „die Todeserklärung“, die Edictalcitation dem Verfahren zugewiesen, während dieselbe nach österreichischer Rechtsanschauung dem materiellen Rechte (§. 24 und 277 d. ö. a. b. G.) untergeordnet erscheint.

Gleichzeitig wird zu beachten sein, daß wirklich nur das „allgemeine“ Privatrecht den Inhalt des Gesetzbuches bilde, nicht auch Bestimmungen und Normen des besonderen Privatrechtes, wie z. B. des Handelsrechtes darin aufgenommen werden.

Von größter Wichtigkeit erscheint aber die systematische Anordnung des Rechtsstoffes, das System des Gesetzbuches selbst. Es wird nicht schwer fallen, aus den mannigfachen Systemen der verschiedenen vorliegenden Codes dasjenige herauszugreifen, das den materiellen Rechtsstoff am geeignetsten in Bezug auf Beherrschung und praktische Anwendung desselben zerlegt. Die Ungenauigkeit des *omne jus, quo utimur, vel ad personas pertinet, vel ad res, vel ad actiones* braucht nicht mehr beleuchtet zu werden; eben so unrichtig ist die Zerlegung des materiellen Civilrechtes in die drei Theile: „Von den Personen“, „von den Sachen und den verschiedenen Beschränkungen des Eigenthumes“, „von den verschiedenen Arten der Eigenthums-erwerbung“, wie dies im französischen Code civil der Fall ist.

Das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch schließt sich im Wesentlichen dem Systeme der Institutionen Justinians an. „Die in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften haben das Personenrecht, das Sachenrecht und die denselben gemeinschaftlich zukommenden Bestimmungen zum Gegenstande.“ (§. 14 ö. a. b. G.)

I. Das Personenrecht zerfällt in vier Hauptstücke:

- a) Von den Rechten, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse beziehen. (§§. 15—44.)

- b) Von dem Eherechte. (§§. 44—137.)
- c) Von den Rechten zwischen Eltern und Kindern. (§§. 137 bis 187.)
- d) Von den Vormundschaften und Curatelen. (§§. 187—285.)

II. Das Sachenrecht enthält:

Einleitung „von Sachen und ihrer rechtlichen Eintheilung“, sodann

A) Erste Abtheilung: „Von den dinglichen Rechten.“

- a) 1. Hauptstück: Von dem Besitze.
- b) 2. bis 5. Hauptstück: Vom Eigenthumsrechte.
- c) 6. Hauptstück: Vom Pfandrechte.
- d) 7. Hauptstück: Von dem Rechte der Dienstbarkeit.
- e) 8. bis 15. Hauptstück: Vom Erbrechte.
- f) 16. Hauptstück: Von der Gemeinschaft des Eigenthumes und anderer dinglichen Rechte.

B) Zweite Abtheilung: Von den persönlichen Sachenrechten:

- g) 17. bis 29. Hauptstück: Von Verträgen überhaupt.
- h) 30. Hauptstück. Von dem Rechte des Schadenersatzes.

III. Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte.

- a) 1. Hauptstück: Von der Befestigung.
- b) 2. Hauptstück: Von der Umänderung.
- c) 3. Hauptstück: Von der Aufhebung derselben.
- d) 4. Hauptstück: Verjährung und Ersitzung.

Ueber dieses System des österr. a. b. G. hat die Kritik erschöpfend abgeurtheilt, so Dr. Berger in der Zeitschr. für österr. Rechtsgelehrs. 1846, Bd. I., S. 1—15, Schwanert, Unger u. s. w. Jedes negative Resultat, sagt ein Naturforscher, ist auch eine Errungenschaft für die Wissenschaft: man weiß, daß etwas nicht so Statt hat, als man es dachte; wir sagen mit Bezug auf die richtige Systematisirung des Rechtes: man gelangt durch vorliegende fehlerhafte Systeme zur Ueberzeugung, daß ein neu zu schaffendes nicht so sein soll, als diejenigen, welche man als mangelhaft erkannt hat.

Der Entwurf eines Gesetzbuches für das Königreich Sachsen nebst allgemeinen Motiven, Dresden 1860, hat die von den deutschen

Pandektisten angewendete Eintheilung in: allgemeinen Theil, Sachenrecht, Obligationen, Familien- und Vormundschaftsrecht, Erbrecht als systematische Gliederung des Rechtsstoffes acceptirt, und diese scheint deshalb empfehlenswerth, weil sie naturgemäß und klar denselben abgränzt.

Das ungarische Privatrecht hat hinlänglich Materiale im Familien-, Sachen- und Erbrechte; minder ausgebildet erscheint das Obligationenrecht, gerade also jene Partie des Rechtes, die, wenn wir so sagen dürfen, kosmopolitischer Natur ist, und eine Anlehnung an fremde Rechtsgrundsätze ermöglicht. Hier ist also das Gebiet, wo entweder selbständig neu geschaffen oder partiell entlehnt werden muß.

Was schließlich das besondere Privatrecht betrifft, so fügen wir hier, obgleich dies nicht in den Bereich unserer Besprechung gehört, eine Bemerkung bei. Man spricht von einem nächstens einzubringenden Antrage zur Reception des deutschen Handels-, Wechsels- und Concursgesetzes.

Handels- und Wechselrecht und die damit in einem gewissen Zusammenhange stehende Concursordnung sind Rechte, die nie einen nationalen Boden haben, sondern kosmopolitischer Natur sind, denn sie beziehen sich nicht auf den Verkehr der Staatsangehörigen allein, sondern der einzelnen Staaten und Völker untereinander, hier kann Geltung finden das, was wir oben bezüglich Deutschlands angemerkt haben; ja es wäre vielleicht ein Glück, wenn alle civilisirten Staaten im Handels-, Wechsel- und Concursgesetze übereinstimmen und sich diesbezüglich gewissermaßen ein internationales Recht entfaltete. Wir empfehlen demnach die Reception dieser besonderen Privatrechte, so sehr wir „mit Vorbedacht und aus guten Gründen“ die Reception des allgemeinen Privatrechtes widerrathen.

Erwähnung verdient noch eine Frage, die man bezüglich der Reception des allgemeinen Privatrechtes häufig gar nicht in Betracht zu ziehen pflegt: ob nämlich der bloße Text eines Gesetzbuches, z. B. des österreichischen allgemeinen bürgerlichen, oder unter Einem sämtliche Nachträge zu recipiren seien? Die Schwierigkeit, welche die

Beantwortung dieser Frage hemmt, beweist am besten gegen die Reception. Denn die Annahme des bloßen Textes des österr. a. b. Gesetzbuches, das in seiner Conception allerdings vortrefflich ist, würde ein Rückschritt sein; denn viele Anordnungen desselben erscheinen durch die Zeit überholt, seit 1811 ist der privatrechtliche Verkehr ungeheuer erweitert und neue gesellschaftliche Institutionen in denselben eingeführt worden. Durch Reception des Gesetzbuches sammt Modificationen und Nachträgen entstünde aber eine nicht abzusehende Verwirrung, da auch die gleichzeitige Reception aller übrigen österreichischen Gesetzbücher wegen des beziehungsweisen Connexes aller unter einander erfolgen müßte. Man denke sich ja nicht den österreichischen Gesetzesapparat so einfach. Die Häufung der Gesetze, die Neues normiren, Früheres umändern, oder aufheben, das Heer von Nachträgen, Verordnungen, die zahlreichen Nebenquellen des bürgerlichen Rechtes, die Entscheidungen, die Beziehungen zwischen den Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Privatrechtes, dieses und des öffentlichen Rechtes bilden für den gewandtesten Juristen einen kaum mehr zu bewältigenden Stoff.

Auf dem weiten Gebiete der praktischen Jurisprudenz können sich nicht, wie auf dem der Medizin Specialisten etabliren, und doch kommt man beinahe auf Gedanken dieser Art. Daß Ungarn einerseits einen mangelhaften, anderseits einen unendlich complicirten Rechtsapparat recipiren solle, wäre eine zu weit gehende Zumuthung; die nur aus der Unkenntniß mit den ungarischen Rechtsverhältnissen entspringende Argumentation auf die Unfähigkeit Ungarns zur Codification des allgemeinen Privatrechtes muß aber schon deswegen volle Mißbilligung erfahren, weil sie die Idee der Perfectibilität höhrend Stagnation predigt, und jener ungarische Deputirte, der für die Codification nicht einen Denar zu bewilligen erklärte, „weil ohnedies nichts Tüchtiges geleistet werden könne,“ mag vielleicht das Bewußtsein besitzen, geistreich gewesen zu sein — indeß weiß man, daß heute solcher esprit sehr wohlfeil sei.

Hätten Ungarns große Patrioten, hätte ein Graf Stephan Széchenyi ebenso gedacht — dann besäße Ungarn heute keine so entwickelte Sprache, die gegenwärtig nicht bloß im alltäglichen Verkehre,

sondern auch in den Gerichtssälen, im Parlamente gesprochen wird und eine eminente Journalistik möglich machte. Graf Széchenyi sagt in seinem „das Volk des Ostens“: Ich habe mir nach unaussprechlichem und mehrtägigem Kampfe es selbst zugeschworen, daß ich, da sich vor meiner Seele klar die bestimmtesten Zeichen nicht bloß der Auferstehung, sondern auch der einstigen großen Entwicklungsfähigkeit unserer Nation zeigten, alles daran wenden wollte, was zur Erreichung dieses doppelten Zweckes zu thun, mir mein Geist zulüftern würde, und sollte ich auch allein bleiben, sollte ich auch zu Grunde gehen müssen.

Er war es, der nicht die Hände in den Schooß legte, weil einige träge Geister der ungarischen Sprache Entwicklungsfähigkeit absprachen, er sprach in jener denkwürdigen Comitatsitzung vom 3. November 1825, in welcher Paul Nagy von Felsőbük die materielle Schwierigkeit zur Errichtung einer national literarischen Gelehrten-gesellschaft vorbrachte, die Worte aus: „Ich habe hier keine Stimme, ein Magnate des Landes bin ich nicht, aber ich bin ein Grundbesitzer und, wenn ein Institut errichtet würde, das die ungarische Sprache entwickelte, so opfere ich ein Jahreseinkommen meiner Güter. Ich thue das mit reifer Ueberlegung, daher fordere ich eine zum Zwecke führende Controlle, um zu verhindern, daß die der Nation gespendete Summe unnützlich verschwendet werde.“ Er wurde so Gründer der ungarischen Gelehrtenakademie, die für die Entwicklung der ungarischen Sprache in so kurzer Zeit Außerordentliches geleistet hat und so der wesentliche Factor wurde zur Aufrechterhaltung des ungarischen Nationalgeistes.

Das ist unserer Meinung nach Beweis genug für die Lebenskraft der ungarischen Nation.

Was aber auf dem Gebiete der Sprache zu erreichen war, kann vergleichungsweise noch weit mehr auf dem des heimatlichen Rechtes erlangt werden.

Vor Allem bedarf es der vollsten Energie und Beharrlichkeit in der Festhaltung der Codifications-Idee, sowie der angestrengtesten Thätigkeit in der Durchführung derselben; die Legislative möge daher nie

Bedenken tragen, den Codificationsfond hinreichend zu dotiren. Was für Herstellung eines geordneten Rechtszustandes verausgabt wird, kommt in reichlichster Vergütung zurück.

Die Codificatoren mögen jede bloß absprechende, dem Stillstande hulldigende Kritik ignoriren und in analoger Anwendung des so klaren Auftrages, den die erhabene Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1753 an die Codifications-Commission des österreichischen bürgerlichen Rechtes erließ, bestrebt sein: „bei Abfassung des Codes soviel als möglich das bisher übliche heimatliche Recht beizubehalten, die besten Ausleger desselben, sowie auch die Gesetze anderer Staaten zu benützen und zur Berichtigung und Ergänzung stets auf das allgemeine Recht der Vernunft zurücksehen.“ —

DE BALLAGI CEZA

Druck von G. J. Manz in Regensburg.

43.

Im Verlage der G. J. Manz'schen Buchhandlung in Wien (Kohlmarkt Nr. 7) ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

S y s t e m
des
ungarischen Privatrechtes.

Von
Karl Puz.

Gr. 8. geb. Preis fl. 3. 50 kr.

Das Gesetz

über das

Verfahren außer Streitsachen

vom 9. August 1854

samt den bezüglichen Verordnungen.

Dargestellt von

Dr. Ferdinand Schuster.

Zwei Abtheilungen.

Gr. 8. geh. Preis fl. 3. 50 kr.

Die Civilprozeßordnung

für die

Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien, die Wojwodschast Serbien und
das Temeser Banat, dann jene für das Großfürstenthum Siebenbürgen und
die damit vereinigten Theile

erläutert von

Dr. Ferdinand Schuster.

Dritte auch mit Rücksicht auf die übrigen Kronländer gänzlich neu bearbeitete Auflage.

1859 — 60. Gr. 8. 4 Lieferungen. geh. Preis fl. 8. —

Darstellung

der

Concursordnung

für die

Königreiche Ungarn, Kroatien, Slavonien, die serbische Wojwodschast in dem Temeser Banate
und das Großfürstenthum Siebenbürgen vom 18. Juli 1853

von

Dr. Ferdinand Schuster.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.

Gr. 8. geh. Preis fl. 3. —

C o m m e n t a r

zum allgemeinen österreichischen

b ü r g e r l i c h e n G e s e t z b u c h e

samt den dazu erlassenen Nachtragsordnungen.

Von Dr. Moriz von Stubenrauch.

Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage.

2 Bände in 3 Abth. — Per. 8. geh. Preis fl. 15. —

Druck von G. J. Manz in Regensburg.

